

Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Adoro Haustüren GmbH

Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen. Abweichen den Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit.

Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend. Angebote des Bestellers sind angenommen, wenn wir sie bestätigt haben. Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftrags-bestätigung unverbindliche Rahmenangaben.

Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Sie verstehen sich ab Werk. Die Preise beruhen auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des vorgesehenen Liefertermins. Nachträgliche Kostensteigerungen können an den Besteller weitergegeben werden, an Nichtkaufleute jedoch nur bei Lieferzeiten von über 4 Monaten.

Export der Ware

Der Export unserer Waren in das außereuropäische Ausland bedarf unserer ausdrücklichen, gesondert von der Auftragsbestätigung zu erteilenden schriftlichen Zustimmung. Sollte der Besteller ohne unsere Zustimmung die Waren exportieren, hat er uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus dem Einbau und dem Gebrauch unserer Ware herrühren. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich vertragswidrig gehandelt haben.

Zahlungen

Unserer Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind in bar, per Scheck oder durch Banküberweisung vorzunehmen. Als Zeitpunkt der Zahlung ist die Wertstellung auf unserem Konto maßgebend. Wechsel gelten nicht als ordentliches Zahlungsmittel. Sie werden vorbehaltlich der Diskontierung durch die Bank gegen Vergütung von Kosten und Spesen zahlungshalber angenommen. Zahlungen sind nur auf die von uns genannten Konten oder an inkassobevollmächtigte Personen zu leisten. Der Besteller kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das sich auf Ansprüche stützt, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

Werkzeuge und Formen

Von uns für die Fertigung benötigte bzw. hergestellte Formen und Werkzeuge bleiben stets unser Eigentum. Sie werden dem Besteller nicht zur Verfügung gestellt, selbst wenn er einen Kostenanteil übernommen hat.

Toleranzen

Geringfügige, dem Besteller zumutbare Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung sind keine Mängel, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial dienen nur als annähernde Produktbeschreibung.

Geschmacksmuster

Die von uns hergestellten Türfüllungen sind geschmacksmusterrechtlich geschützt. Nachahmungen, auch aus anderen Materialien, sind nicht erlaubt. Wenn Produkte nach Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Bestellers angefertigt werden, ist dieser für die Einhaltung der Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte verantwortlich. Uns obliegt es nicht zu überprüfen, ob derartige Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller wäre in einem solchen Fall verpflichtet, uns von geglihen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Fertigung

Unsere Produkte werden dem jeweiligen Stand der Technik angepasst. Technische Änderungen behalten wir uns vor und stellen keine Mängel dar, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Falls Produkte nach den Angaben des Bestellers gefertigt werden, trägt dieser für die konstruktive Gestaltung und den praktischen Einsatz der Ware die alleinige Verantwortung, auch wenn wir beratend tätig waren. Eine Beratung durch unsere Mitarbeiter erfolgt nach bestem Wissen und Willen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Wir leisten keinen Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Bruch von zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Schablonen und sonstigen Vorlagen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Besteller tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit uns nicht gehörender Wareveräußert, so tritt uns der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des anteiligen Wertes unserer Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag unserer Forderung) mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung ausdrücklich an. Zur Einziehung der obigen Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung solange nicht einziehen, als der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen, soweit die gesicherten Forderungen fällig sind. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, für jede einzelne abgetretene Forderung eine gesonderte Abtretungsurkunde zur Verfügung stellt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug, widerrufen wir schon jetzt mit Wirkung auf den Eintritt des Verzuges die Berechtigung des Bestellers, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Im Verzugsfall ist der Besteller verpflichtet, seinem Schuldner mitzuteilen, dass auf die an uns abgetretenen Forderungen schuldbefreiend nur noch an uns geleistet werden kann. Ein etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung,

Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien schon jetzt darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. Verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Der Besteller ist verpflichtet, während dieser Zeit die Ware mängelfrei und unbeschadet zu erhalten. Bei Beschädigung oder Untergang der Ware, ab Verladung bei uns, hat der Besteller für den entstandenen Schaden oder sonstige Wertminderungen einzustehen, gleichgültig, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Von Pfändung bzw. Beschlagnahme der Vorbehaltsware hat der Besteller uns sofort zu benachrichtigen. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch bis dahin noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Nach einer Teillieferung sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, die Auslieferung der noch offenen Leistungen zu verweigern sowie Verzugszinsen und sonstigen Verzugschaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen. Alle gewährten Rabatte und sonstigen Vergünstigungen werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges sofort hinfällig. Eingetretener Zahlungsverzug berechtigt uns bei allen offenen Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Die dadurch entstehenden Terminverschiebungen sind nicht von uns zu vertreten.

Lieferfristen und Liefertermine

Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Technische Klarheit des Auftrages ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist. Nach Ablauf der Lieferfristen hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen zu setzen. Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretene Ereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von unserer Lieferverpflichtung. Der Besteller kann in einem solchen Fall Rechte gegen uns nur geltend machen, wenn wir eine Garantie für Leistung und die Leistungszeit übernommen haben. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Der Besteller darf Teillieferungen nur ablehnen, wenn diese ihm unter Berücksichtigung seiner eigenen schutz-würdigen Belange nicht zumutbar sind.

Kündigung/Rücktritt

Wenn der Besteller den Vertrag kündigt, ist die uns zustehende Vergütung grundsätzlich nach § 649 BGB zu bestimmen. Bis zur Aufnahme der Produktion können wir eine pauschale Abgeltung von 20 % des Bruttorechnungsbetrages verlangen. Dem Besteller steht es frei nach-zuweisen, dass im Einzelfall unser Anspruch niedriger oder gar nicht entstanden ist. Wir sind dennoch berechtigt, eine höhere angemessene Vergütung nachzuweisen und geltend zu machen. Treten wir vom Vertrag aus dem Besteller zu vertretenden Gründen zurück, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Versand und Gefahrübergang Der Versand unserer Waren erfolgt unfrei ab Werk. Mit der Versandbereitschaft geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung auf den Besteller über. Wir beauftragen im Namen und auf Rechnung des Bestellers eine Spedition unserer Wahl mit dem Transport der Ware. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Besteller unbelassen. Auch wenn wir uns vertraglich (etwa durch die Klausel „frei Haus“) verpflichtet haben, die Kosten der Versendung zu tragen, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft über.

Verpackung

Die verwendeten Verpackungsmaterialien werden entsprechen ihrer Eignung eingesetzt und sind weitestgehend wiederverwertbar bzw. neutral zu entsorgen. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht.

Mängelhaftung

Der Besteller hat zur Wahrung seiner Rechte jede einzelne Lieferung sofort bei Anlieferung auf erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien zu untersuchen. Bei Transport mit der DB oder per Spedition hat die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ware sofort bei Abnahme zu erfolgen. Sollte wegen eines Versäumnisses des Bestellers bei der Untersuchung der Ware bzw. Reklamation des Transportschadens (z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen etc.) ein Rückgriffsrecht gegen Dritte nicht gewahrt sein, sind die betreffenden Mängelansprüche ausgeschlossen. Sonst sind Mängel unverzüglich, spätestens eine Woche nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung bzw. Einbau schriftlich anzuzeigen. Unterlassene oder verspätete Mängelrügen führen zum Verlust der jeweiligen Mängelansprüche. Bei ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Nur wenn wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind bzw. Sie berechtigterweise verweigern, kann der Besteller mindern, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Montagefehler des Bestellers führen dazu, dass unsere Mängelhaftung insoweit entfällt, als der Mangel auf der fehlerhaften Montage beruht. Liefert der Besteller die von uns erhaltene Ware ins Ausland weiter, so sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung bzw. Zahlung eines Minderungsbetrages berechtigt. Wir sind dagegen nicht zur Nachbesserung verpflichtet. Das Rücktrittsrecht ist in diesem Falle ausgeschlossen. Insbesondere haben wir nicht die Kosten der Demontage einer mangelhaften Ware und der Montage des Ersatzmaterials, die in einem solchen Falle anfallenden Transportkosten oder gar die Kosten der Beschaffung der Ware bei Dritten zu tragen. Die Verjährungsfrist sämtlicher Mängel- und Schadensersatzansprüche des Bestellers beträgt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Regelungen 1 Jahr, für Verschleißteile, Beschläge, Steuerungen und Antriebe, Zubehör am Fenster sowie bei Glasbeschädigungen im Scheibenzwischenraum gilt eine Frist von 6 Monaten. Maßgeblich für den Beginn der jeweiligen Verjährungsfrist ist der Gefahrübergang.

Schadenersatz

Im Falle unserer Haftung ersetzen wir den Schaden des Bestellers in dem Umfang, wie er typischerweise bei Vertragsabschluss voraussehbar war. Auf besondere Risiken hat der Besteller uns vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Wird der Besteller durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns gelieferten Ware auf Schadenersatz in Anspruch genommen, besteht für den Besteller gegen uns kein Ausgleichsanspruch, es sei denn, er kann den Beweis dafür führen, dass der Produktfehler auf ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Die vorstehenden Rechtsbeschränkungen gelten auch nicht für eine Haftung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens bei, des Körpers oder der Gesundheit. Werden wir durch Dritte wegen eines Produktfehlers der von uns an der Besteller gelieferten Ware auf Schadenersatz in Anspruch genommen, ist der Besteller uns gegenüber zum vollen Ausgleich verpflichtet, soweit er nicht den Beweis führen kann, dass der Produktfehler auf grob fahrlässiges Verschulden unserer Organe bzw. leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter gegen ihn Schaden-ersatzansprüche geltend macht, die auf einen Produktfehler im Zusammenhang mit der von uns gelieferten Ware zurückzuführen sind. Verstößt der Besteller gegen diese Informationspflicht, verliert er seine Ausgleichsansprüche.

Retouren

Die Rücksendung von Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Versand hat frei Haus zu erfolgen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller ist München. Gerichtsstand für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten zwischen Lieferer und Besteller ist München. Dies gilt insbesondere auch für Klagen aus in Zahlung genommenen Wechseln und Schecks, sowie für Prozesse nach einem Rücktritt vom Vertrag. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für Kaufleute und ausländische Vertragspartner sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Schlussbestimmung und Datenschutz

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingung gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten. Personenbezogene Daten des Bestellers, soweit diese für die Auftragsabwicklung erforderlich sind, dürfen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden